

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI.1211 DW

Zl. 12-43.00/97 Gm/En

Wien, 3. Oktober 1997

An das
Präsidium des NationalratsParlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 87	-GE/19. 97
Datum:	7. OKT. 1997
Verteilt	8.10.97/64

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
das Heeresversorgungsgesetz und das
Verbrechensopfergesetz geändert werden

Dr. Kayer

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales an den Hauptverband
vom 25. 9. 1997, Zl 41.010/1-5/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI.1202 DW

Zl. 12-43.00/97 Gm/En

Wien, 3. Oktober 1997

An das Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales**PER TELEFAX**Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
das Heeresversorgungsgesetz und das
Verbrechensopfergesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 9. 1997, ZI 41.010/1-5/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen gibt der Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

**Zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und
zum Heeresversorgungsgesetz**Zu § 22 Abs. 5 KOVG:

In § 22 Abs. 5 KOVG erfolgte eine Anpassung insofern, daß nun für
die Höhe der Versicherungsbeiträge auch § 51b ASVG (Zusatzbeitrag in der
Krankenversicherung) maßgebend sei.

Aus der Sicht des Hauptverbandes ist unklar, welche Auswirkungen
damit bewirkt werden sollen. Dies insbesondere deshalb, da die Kassen ihre
echten Aufwände zu melden haben und auch der Ersatz daraufhin in dieser
Höhe erfolgt. Eine allfällige Basis zur Berechnung des Zusatzbeitrages in der
Höhe von 0,5 % liegt daher nicht vor.

Zu § 29 Abs. 5 KOVG und zu § 12 Abs. 5 HVG:

Bemerkenswert ist, daß die Meldeverpflichtung über den Ruhenstatbestand ausschließlich die Träger der Kranken-, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten, nicht jedoch den Betroffenen selbst, treffen soll.

Die *technische Einbindung der Bundessozialämter in die Bundespflegegeld-Datenbank* (Datendrehscheibe Hauptverband) ist bereits erfolgt. Da die maschinelle *Verständigung über Krankenhausaufenthalte* an die Bundessozialämter *bereits durchgeführt* wird, geht der Hauptverband davon aus, daß es sich bei den gegenständlichen Bestimmungen nur um gesetzliche Klarstellungen der Meldepflicht handelt.

Zu § 54a KOVG:

Derzeit wird durch § 54a KOVG das *Entstehen von Doppelversorgungen* nur insoweit verhindert, als die Bundessozialämter mit dieser Regelung in die Lage versetzt werden, vor Auszahlung von Nachzahlungen durch die Versicherungsträger einen Ersatzanspruch geltend zu machen.

Dem bereits lange Zeit bestehenden Ersatzanspruch der Bundessozialämter gemäß § 54a KOVG sowie die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger das zuständige Bundessozialamt auf Basis von Antworten zu konkreten Fragestellungen im Antrag zu informieren, sollte nunmehr auch eine entsprechende Regelung (*Ersatzanspruch der Sozialversicherungsträger, Informationspflicht der Bundessozialämter*) im KOVG zur Seite gestellt werden.

Da eine derartige Regelung fehlt, werden derzeit immer noch hohe Nachzahlungen an Zusatzrenten gemäß § 12 KOVG ausbezahlt, die gemäß § 292 ASVG auf einen laufenden Ausgleichzulageanspruch anzurechnen wären.

Überdies ist für die PensionistInnen ist die Abfolge Nachzahlung durch das Bundessozialamt und anschließend Überbezugsfeststellung und Vorschreibung durch den Pensionsversicherungsträger unverständlich. Zusätzlich ist die Hereinbringung des Überbezuges in einem Betrag im Rahmen

der Nachzahlung meist nicht gewährleistet, sodaß langjährige Raten vorgeschrieben werden müssen.

Zu § 73 Abs. 1 KOVG und zu § 52 Abs. 1 HVG:

Bislang haben die Kassen die Ausgaben für die Versicherten in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres *vorschubweise* bestritten. Durch den zeitversetzten vorzunehmenden Ausgleich (in der Vergangenheit am Ende des der Abrechnung folgenden Geschäftsjahres) nach Vorliegen des tatsächlichen Aufwandes ergab sich zwangsläufig ein *Zinsverlust* für die Kassen. *Durch die Akontierung* - in der Regel im Monat März - in der Höhe von 90 v.H. des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes wurde jedoch ein *Ausgleich* geschaffen.

Die *nunmehr* im Entwurf *vorgesehene Bevorschussung* würde sich für die Kassen mit einem enormen Zinsverlust gegenüber der bisherigen Regelung auswirken und *wird daher* aus betriebswirtschaftlichen Gründen *abgelehnt*.

Zu § 73 Abs. 3 KOVG und zu § 52 Abs. 3 HVG:

Mangels Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ist schon bislang keine Festsetzung von Pauschbeträgen hinsichtlich der Ersatzbeträge durch Verordnung erfolgt.

Der Hauptverband vertritt die Ansicht, daß die im Entwurf vorgenommene Änderung (abgehen von der Verordnung) wiederum nicht ausreichend ist, um statt der bisherigen Einzelnachweisungen eine generelle Pauschalierung vorzusehen.

Wir schlagen daher vor, § 73 Abs. 3 KOVG und zu § 52 Abs. 3 HVG folgendermaßen abzuändern:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Ersatzbeträge nach Abs. 1 in Pauschbeträgen festzusetzen."

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

